

# Auf dem Weg zum Zweiverdienermodell?

Die rechtlichen und politischen  
Grundlagen des männlichen  
Ernährermodells

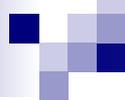


# Zugleich Darstellung des Projekts „Ehegattenunterhalt und Ehegattensubsidarität als Gleichstellungshindernisse“

Langtitel: „Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung“

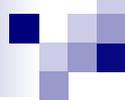
Ganz-kurz-Titel: „Ernährermodell“

Gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung,  
angesiedelt am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft , FU  
Berlin



# Gliederung des Vortrags:

1. Ausgangsthesen und Daten zum männlichen Ernährermodell
2. Veränderung des normativen Tauschverhältnisses in der Ehe
3. Die rechtlichen Schnittstellen des Ehegattenunterhalts mit den Bereichen: Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht
4. Die gesellschaftliche Wahrnehmung von Unterhalt und finanzieller Abhängigkeit bei Paaren
5. Fragestellungen und Hypothesen zur Frage: Wie kann das männliche Ernährermodell in Deutschland überwunden werden?



# Einleitung: Das System der Existenzsicherung und die Geschlechterfrage

Drei Säulen der Existenzsicherung  
Reformen im Recht der  
Geschlechterverhältnisse, aber  
Weiterexistenz der  
geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung

# 1. Ausgangsthesen und Daten

## **These Nr. 1**

Frauen in Deutschland sind noch weit von einer gleichberechtigten Integration ins Erwerbsleben entfernt

## **These Nr. 2:**

„Uralt, aber immer noch rüstig“, das deutsche ErnährermodeLL in modernisierter Version

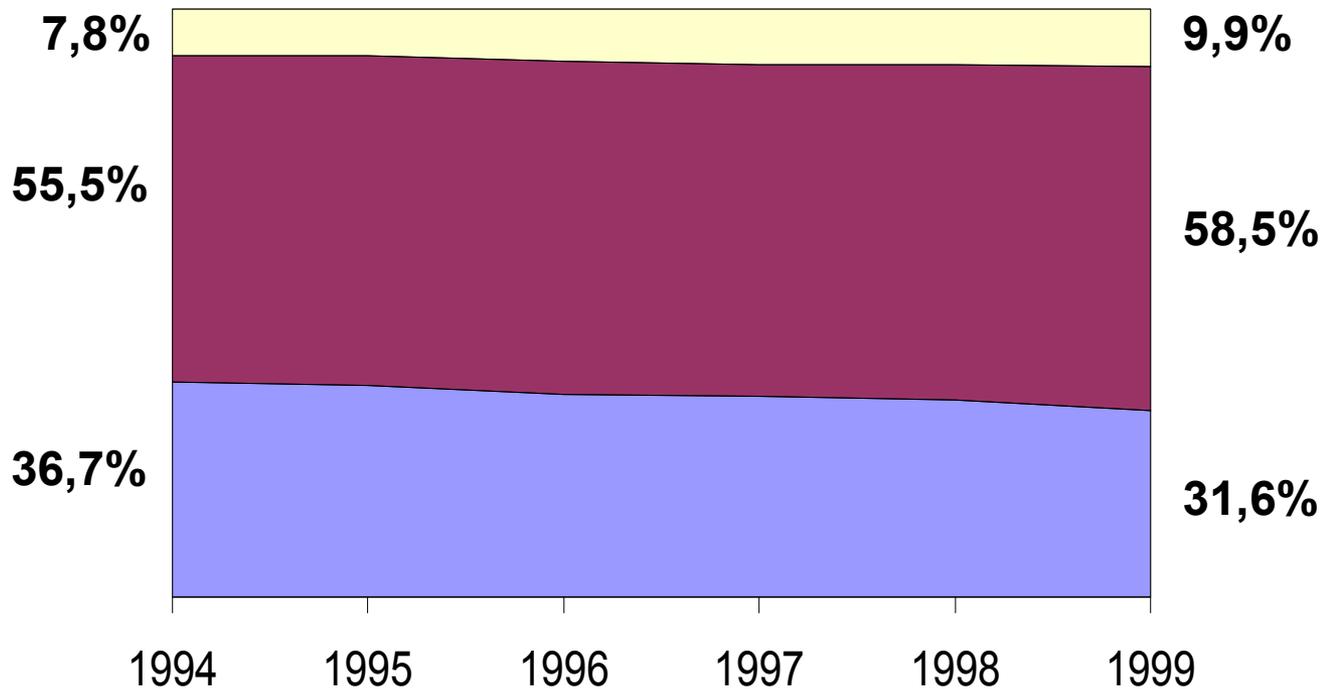
# Auf dem Weg zum Zweiverdienermodell?

## Erwerbsquoten von Frauen und Männern in Deutschland *in Prozent*

	Deutschland		Früheres Bundesgebiet		Neue Bundesländer	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
<b>2000</b>	<b>64,0</b>	<b>79,9</b>	<b>62,1</b>	<b>80,0</b>	<b>72,2</b>	<b>79,8</b>
1999	63,8	80,3	61,7	80,3	73,2	80,4
1998	63,0	80,2	60,5	80,2	73,5	80,2
1997	62,8	80,3	60,3	80,5	73,6	79,7
1996	62,3	80,3	59,7	80,5	73,3	79,3
1995	62,6	81,0	59,9	81,3	73,9	79,7

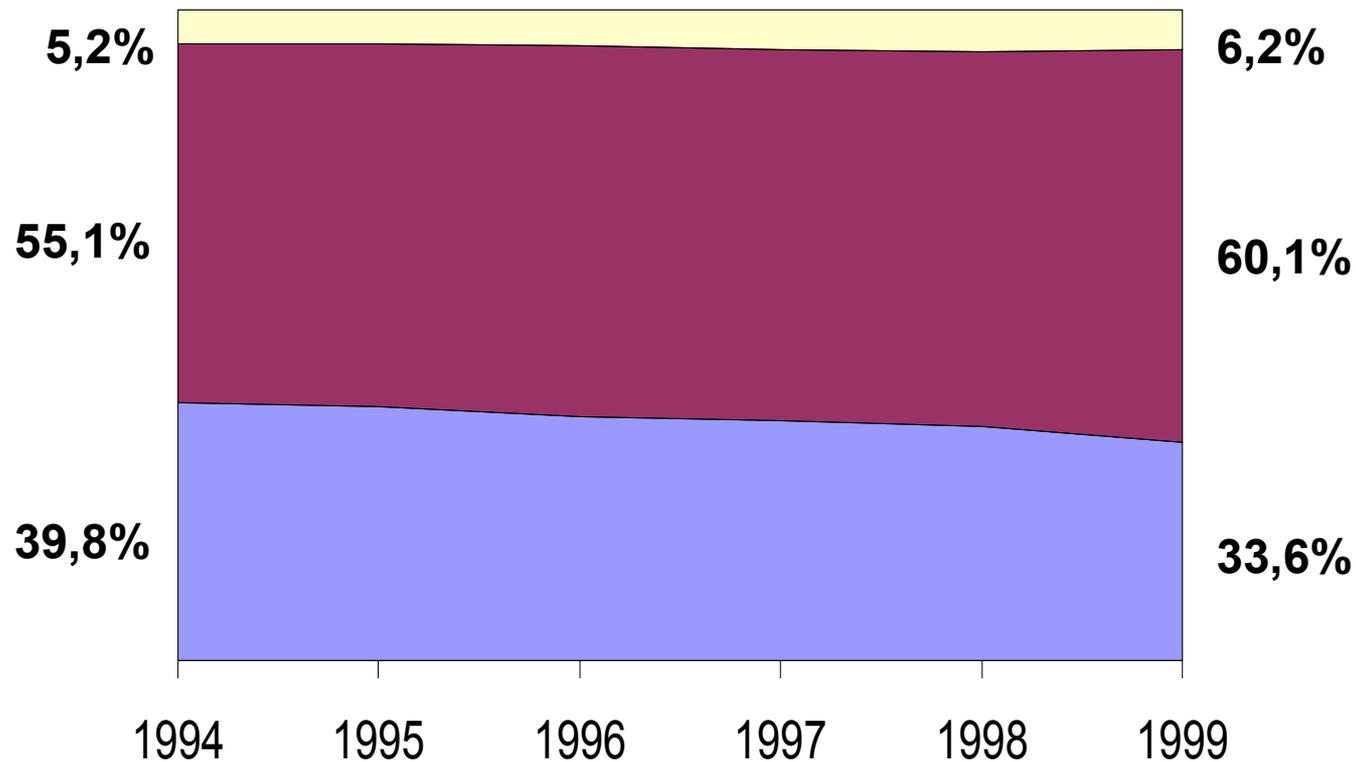
Quelle: BMFSFJ 2002: Frauen in Deutschland (Mikrozensus 2000)

# Ehepaare mit mindestens einem erwerbstätigen Ehepartner:



- davon Ehefrau allein erwerbstätig
- davon beide Ehepartner erwerbstätig
- davon Ehemann allein erwerbstätig

## Darunter Ehepaare mit Kindern: *von 100 Prozent*



- davon Ehefrau allein erwerbstätig
- davon beide Ehepartner erwerbstätig
- davon Ehemann allein erwerbstätig

Die Verbreitung des reinen Ernährermodells nimmt ab, des Zweiverdienerhaushalts nimmt zu.

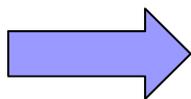
Aber die traditionelle Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen in deutschen Familien scheint fortzubestehen:

Die Beschäftigungszuwächse von Frauen beruhen auf einer steigenden Teilzeitquote: 1991: 31 % 2003: 41%

Frauen stellten im Jahr 2003:

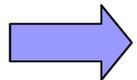
- 86% aller Teilzeittätigen in abhängiger Beschäftigung
- 76% aller ausschließlich geringfügig Beschäftigten  
(von denen 74% verheiratet waren)

Zwischen 1991 und 2003 stieg der Anteil der erwerbstätigen Frauen, die auf Unterhalt durch Angehörige angewiesen sind, von 7 % auf 11%.



**Frauenerwerbsarbeit dient vielfach als Zuverdienst zum Familieneinkommen.**

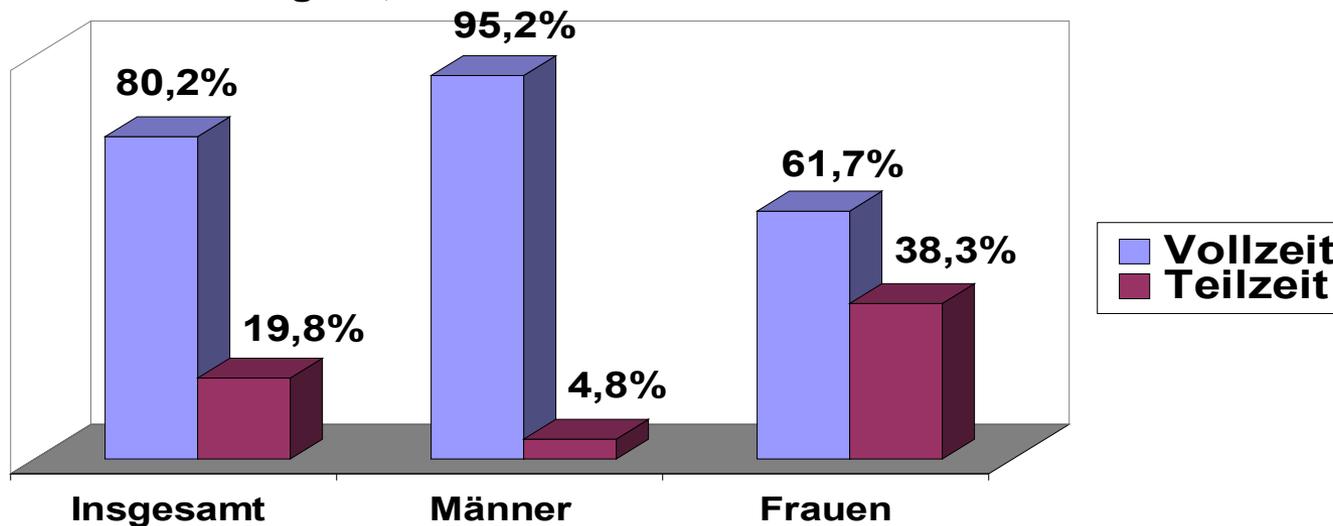
Erwerbsquote von	ledigen	verheirateten Frauen:
25 – 30 Jährige	84,4 %	65,1 %
35 – 40 Jährige	92,7 %	75,2 %
55 – 60 Jährige	74,1 %	57,2 %



... und zwischen Ost- und Westdeutschland:

	Teilzeit	Vollzeit
Westdeutsche Mütter	39 %	20 %
Ostdeutsche Mütter	21 %	49 %

Anteil der abhängig Erwerbstätigen mit Vollzeit- und Teilzeittätigkeit, Mikrozensus 2000

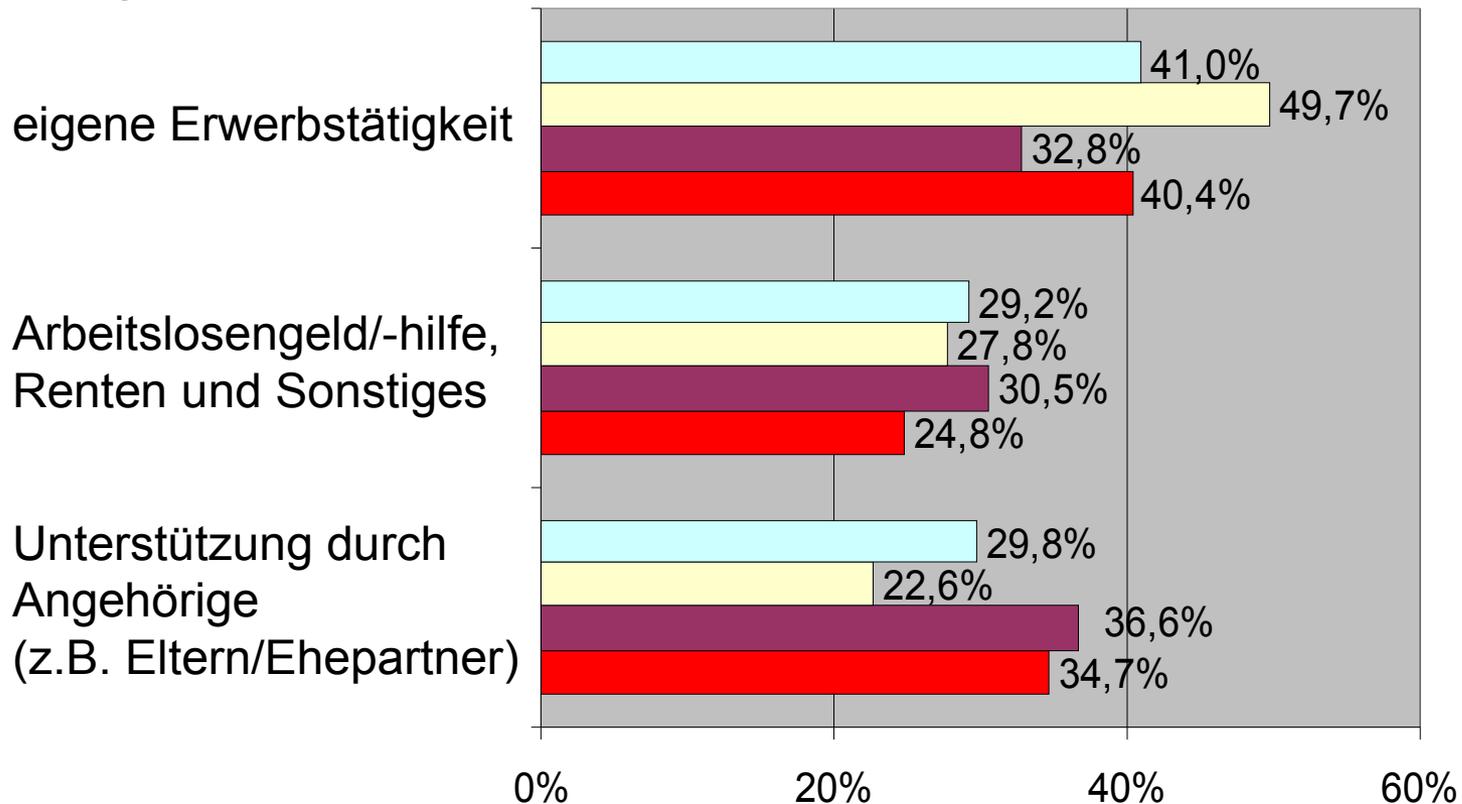


Quellen: Statistisches Bundesamt 2001 und 2004: Leben und Arbeiten in Deutschland (Mikrozensus 2000 und 2003)

# Wie bestreiten Frauen ihren Lebensunterhalt?

## Bevölkerung nach Quellen des überwiegenden Lebensunterhalt:

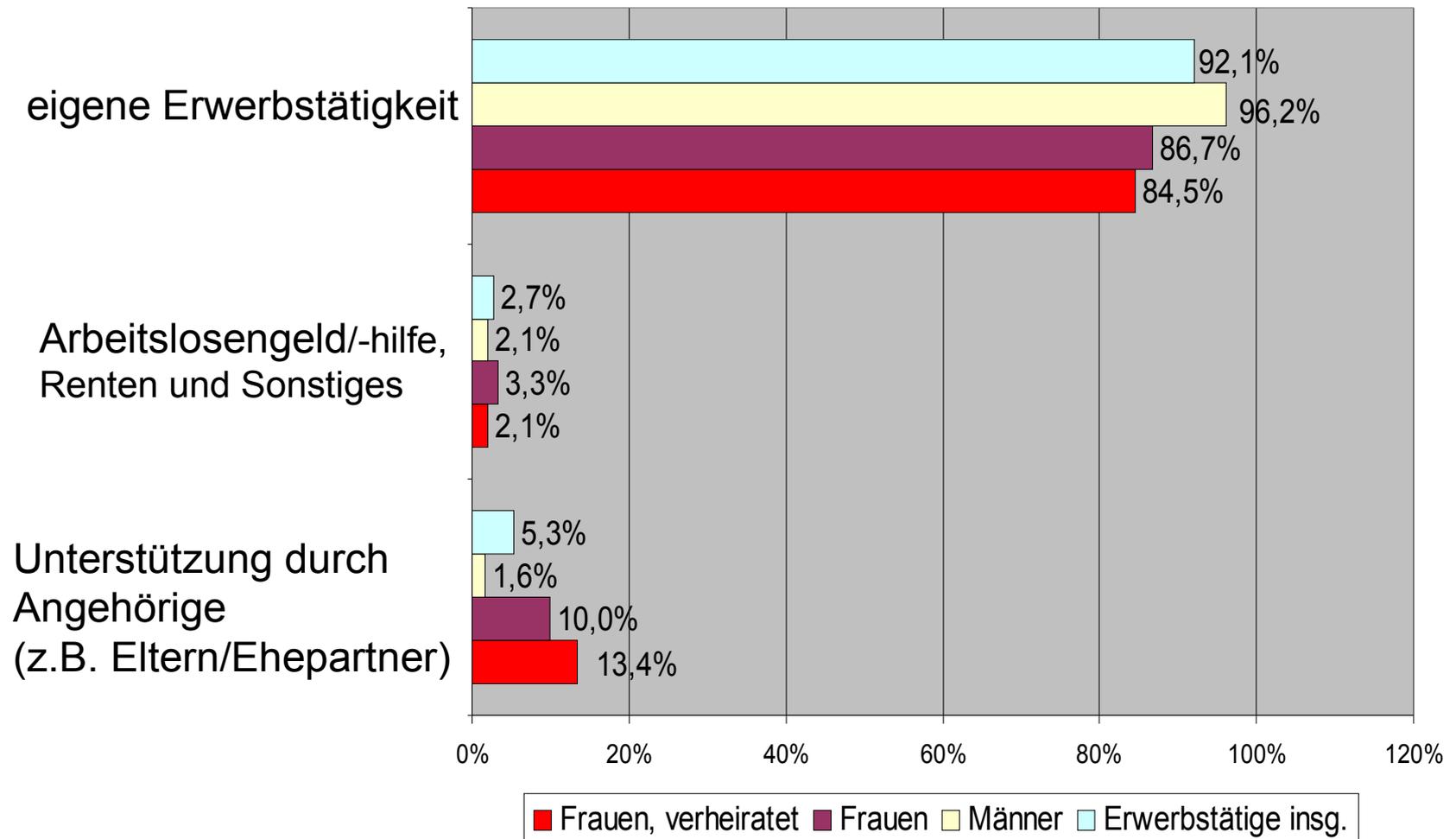
Überwiegender Lebensunterhalt durch...



■ Frauen, verheiratet ■ weiblich ■ männlich ■ Bevölkerung insg.

# Unterhaltsquellen von Erwerbstätigen:

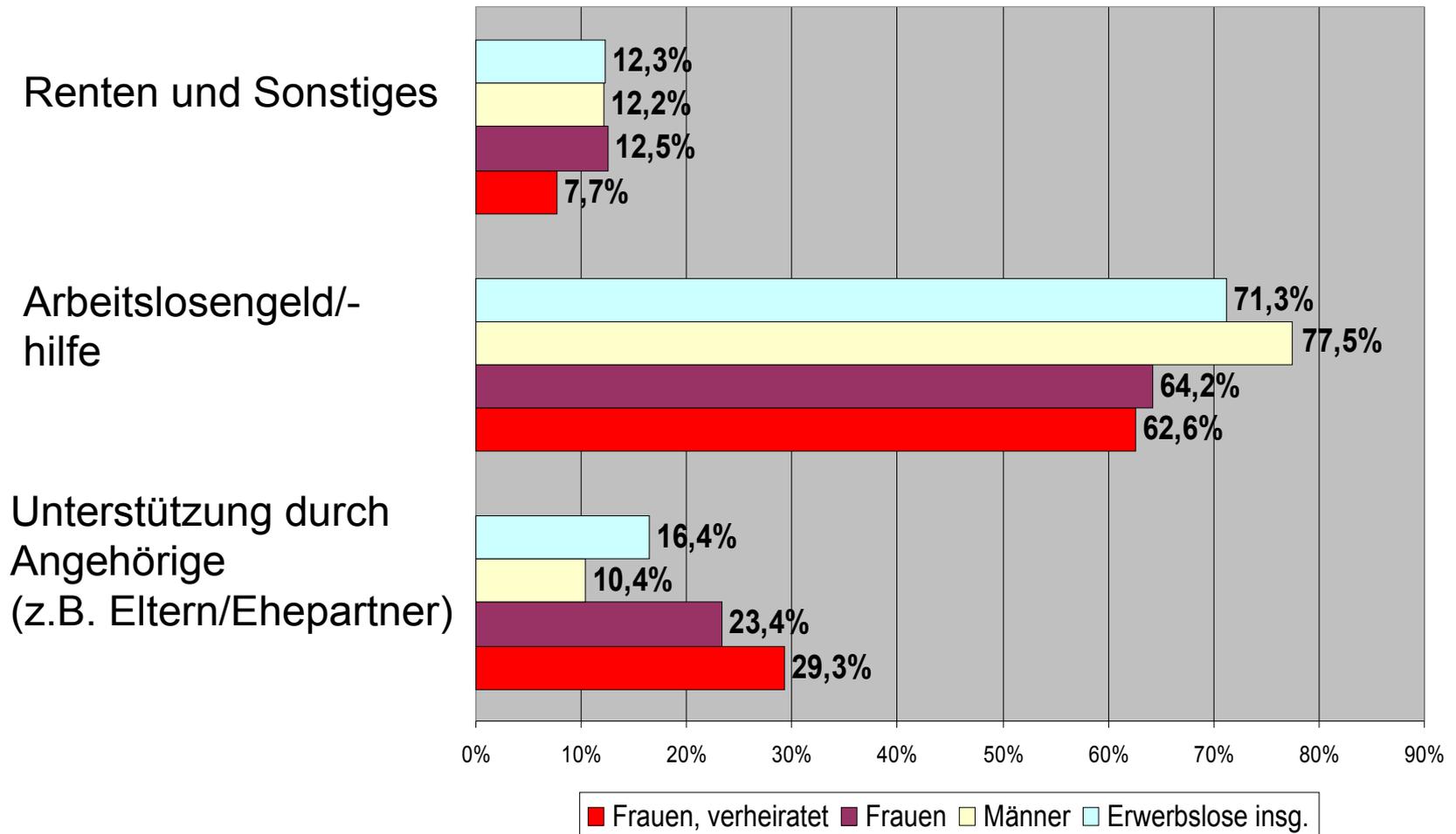
## Überwiegender Lebensunterhalt durch...



Quelle: Statistisches Bundesamt 2001

# Unterhaltsquellen bei Erwerbslosen:

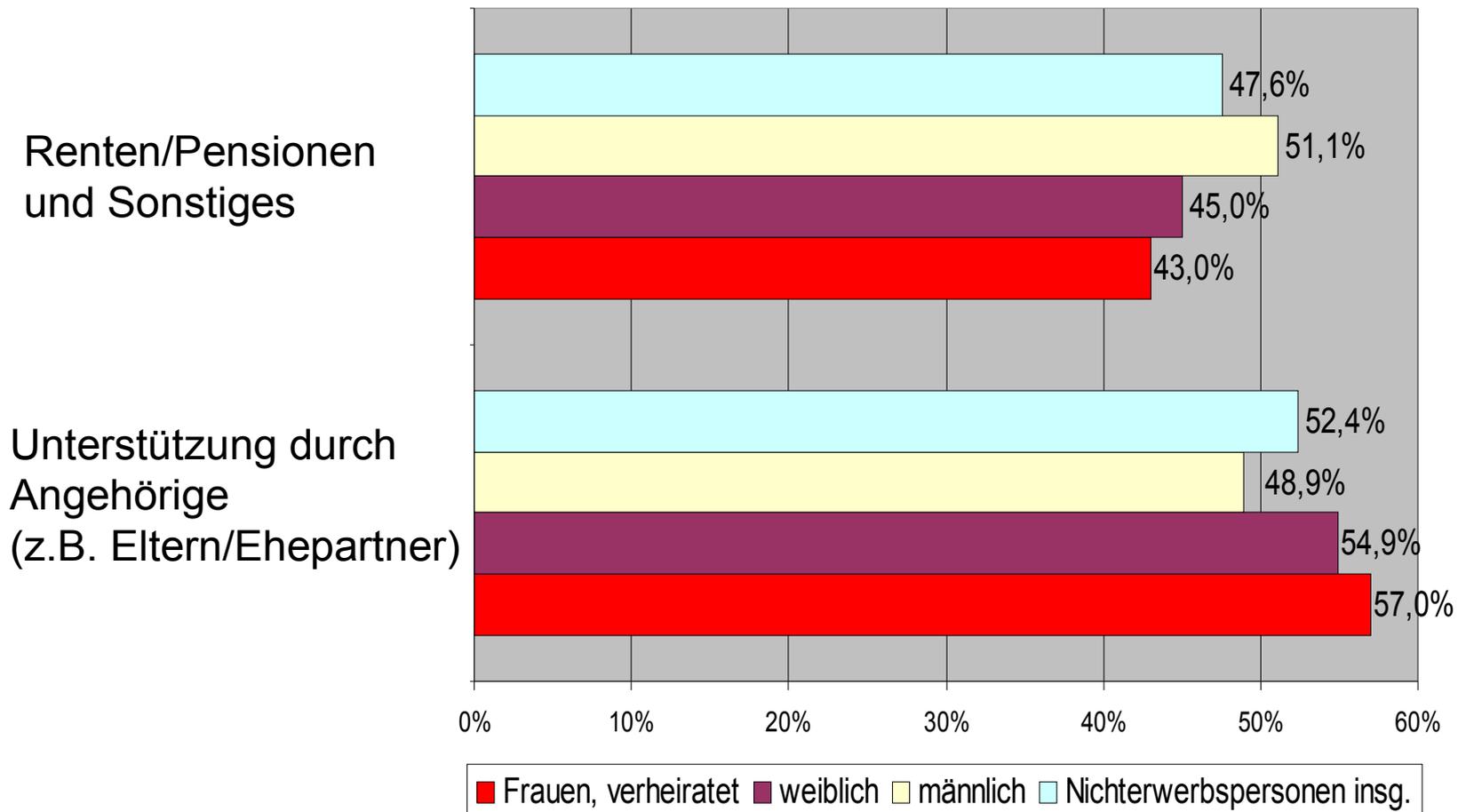
## Überwiegender Lebensunterhalt durch...



Quelle: Statistisches Bundesamt 2001

# Unterhaltsquellen von Nichterwerbspersonen:

## Überwiegender Lebensunterhalt durch...



## **These Nr. 3: Das Ernährermodell wird durch eine starke „Ehezentrierung“ in der Existenzsicherung konserviert**

Ablesbar an den Querverbindungen (Schnittstellen) zwischen Unterhalts-, Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht: Zwar wurden alle Rechtsgebiete formal „geschlechtsneutralisiert“, wegen der faktisch noch recht traditionellen Arbeitsteilung und der konsequenten rechtlichen Vergemeinschaftung von Eheleuten konserviert sich an den Schnittstellen des ehelichen Unterhaltsrechts zu den anderen Rechtsgebieten die geschlechtsspezifische Asymmetrie zwischen Männern und Frauen.

## 2. Veränderung des normativen Tauschverhältnisses in der Ehe

Das BGB von 1896: Geschlechtsspezifischer Tausch von Unterordnung und Reproduktionsarbeit (Frau) gegen Unterhalt (Existenzsicherung durch den Mann) in der Ehe

Das heutige BGB: Geschlechtsneutrale Ansprüche, keine weibliche Unterordnung mehr, einvernehmliche Festlegung der Arbeitsteilung, Festlegung individueller Ansprüche,

aber strenge Einstandspflichten für Eheleute und „eheähnliche“ PartnerInnen (Ehegattensubsidiarität im Sozialrecht)

# Die „große“ Reform des Ehe- und Scheidungsrechts von 1976/77

(Weitgehende) Ablösung des Verschuldensprinzips und Abschaffung des Leitbildes der „Hausfrauenehe“

Einführung geschlechtsneutraler Unterhaltsansprüche nach Bedarfslagen, aber ohne logisch schlüssige Berücksichtigung von Ehebedingtheit

Versorgungsausgleich kommt zum Zugewinnausgleich hinzu

# Gleichwertigkeit der sozioökonomischen Beiträge beider Ehegatten?

Fiktion der Gleichwertigkeit der Beiträge beider Ehegatten zum ehelichen Lebensstandard wird normativ durchgesetzt, z.B. durch nachehelichen Statusschutz.

Stößt sich in der Realität an vielen Hürden, vor allem an knappen Einkommensressourcen der Unterhaltsverpflichteten und Bedürfnissen der Moralökonomie.

Ergebnis: Versorgung durch Unterhalt nach Trennung und Scheidung funktioniert nicht. Während des Zusammenlebens ist bei asymmetrischer Arbeitsteilung in der Regel kein Machtgleichgewicht vorhanden.

# Anspruch der Gleichberechtigung wurde strukturell nicht umgesetzt

Die Reformen des Ehe und Scheidungsrecht blieben zivilrechtsimmanent.

Die Familien- und Sozialpolitik ging weiter von der vorrangigen und hauptsächlich Zuständigkeit von Frauen für Haushalt, Kinder und Pflege aus, allenfalls „Wahlfreiheit“ wurde angestrebt.

Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht fördern weiter das Ernährermodell, heute in Form der Zuverdienerkonstellation.

# Gleichberechtigung erfordert die Überwindung des (männlichen) Ernährermodells

Analyse der strukturellen Bedingungsfaktoren bezogen auf folgende Bereiche notwendig:

Rechtsnormen und ihr Zusammenwirken, Abbau mittelbarer Diskriminierung

Politische Strategien in der Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Familienpolitik

Gesellschaftliche Einstellungen zu Ehe, Solidarität und Subsidiarität

Geschlechterverhältnisse in der Erwerbskultur und ihr möglicher Wandel

# Daher: Gegenstände des Forschungsprojekts

Analyse der rechtlichen und politischen Grundlagen des „starken“ deutschen Ernährermodells

Die Kritik an den gegenwärtigen Strukturen aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung

Die reale Sicherungsfunktion von Ehegattenunterhalt und ihre Defizite, Auswirkungen der Ehegattensubstanz für die Erwerbsbeteiligung und eigenständige Existenzsicherung von Frauen

Gesellschaftliche Wahrnehmungsmuster von Ehegattenunterhalt, sozialrechtlichem Subsidiaritätsprinzip und den damit verbundenen privaten Solidaritätserwartungen

Überwindung des männlichen Ernährermodells durch Reformen an den „Schnittstellen“ des privaten Unterhalts mit den Bereichen des Sozial-, Steuer- und Arbeitsrechts

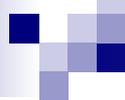
# Ein paar Informationen zum Forschungsprojekt:

Zeitraum: 1. Juni 2004 bis 28. Februar 2006

Leitung: PD Dr. Sabine Berghahn

Wiss. Mitarbeiterinnen: Ingela Naumann, Maria Wersig

Außerdem: Studentische Hilfskräfte und ein Verkaufstrag bezüglich der sozioökonomischen Rahmendaten von Unterhalt und Abhängigkeit (in Kooperation mit dem Harriet-Taylor-Mill-Institut der FHW-Berlin)

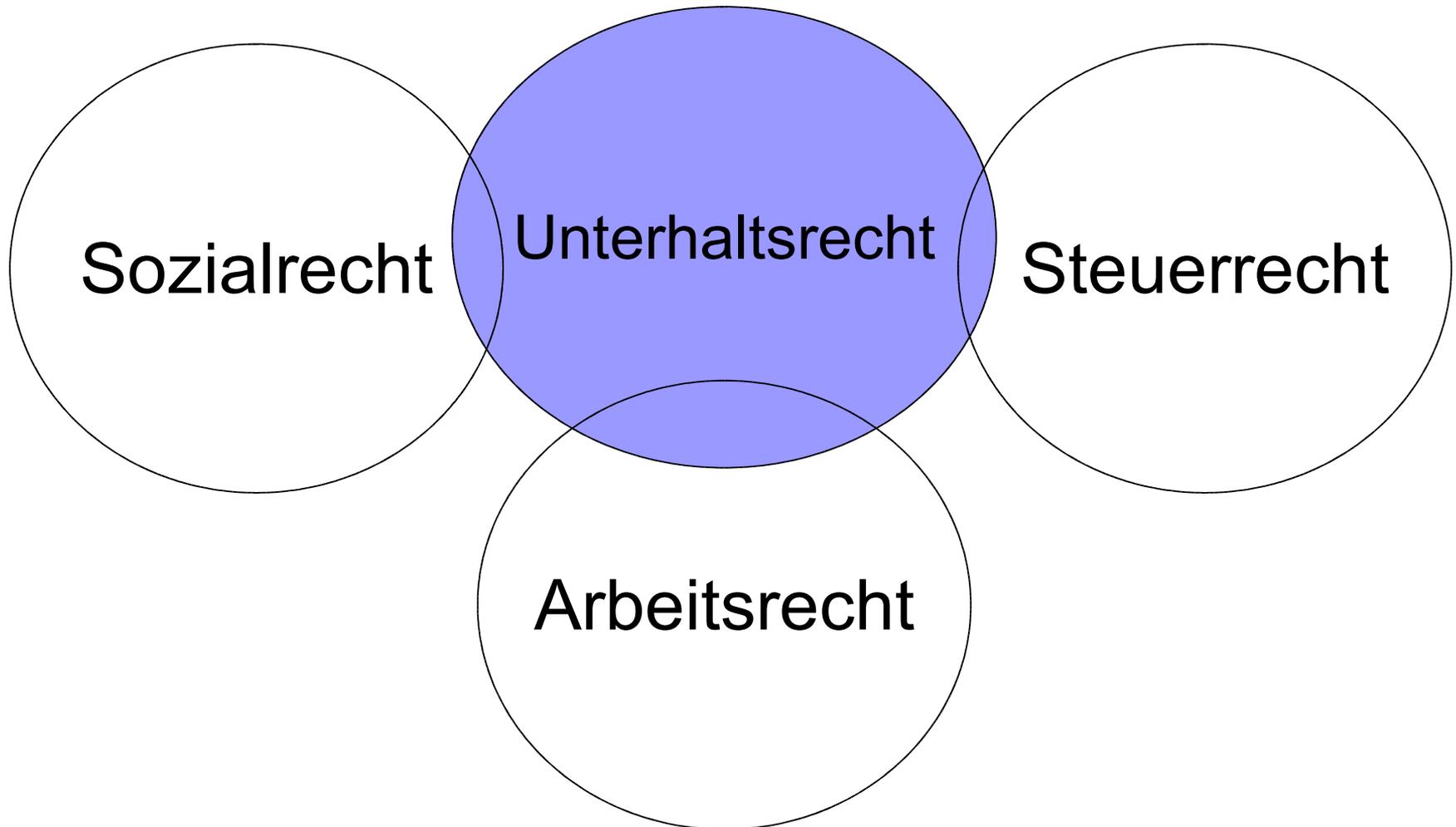


Es folgen nun:

Juristisch-normative Untersuchungsschritte

Untersuchungsschritte: Gesellschaftliche Einstellungen und qualitative Studie zu subjektiven Haltungen im Hinblick auf Unterhalt und Abhängigkeit

# 3. Rechtliche Schnittstellen des Ehegattenunterhalts



# Unterhaltungspflichten für Eheleute

Zusammen lebende Ehegatten:

Angemessener Unterhalt (gegenseitig) in

Naturalform (kein Geldanspruch, allenfalls Taschengeld)

Arbeitsteilung (Erwerbs- und Reproduktionsarbeit) wird einvernehmlich festgelegt, Haushaltsführung erfüllt  
Unterhaltungspflicht

# Unterhalt bei Getrenntleben:

Unterhaltsanspruch bei Bedürftigkeit gemäß  
§ 1361 BGB

Nunmehr Geldanspruch: soweit der Verpflichtete  
erwerbstätig ist, Unterhalt i.d.R. in Höhe von  $\frac{3}{7}$   
seines bereinigten Nettoeinkommens, aber ange-  
messener Selbstbehalt

Erwerbspflicht nur, wenn dies erwartbar ist, also  
zunächst nicht, wenn Frau in Ehe nicht erwerbstätig  
war

# Unterhalt nach Scheidung:

Grundsätzlich Prinzip der wirtschaftlichen Eigenständigkeit, aber Unterhalt bei Bedürftigkeit aus bestimmtem Grund (§ 1569 BGB)

Unterhaltsgründe werden abschließend aufgezählt (§§ 1570 ff. BGB)

# Nacheheliche Unterhaltsgründe:

Betreuung und Erziehung eines gemeinsamen Kindes  
Alter oder Krankheit

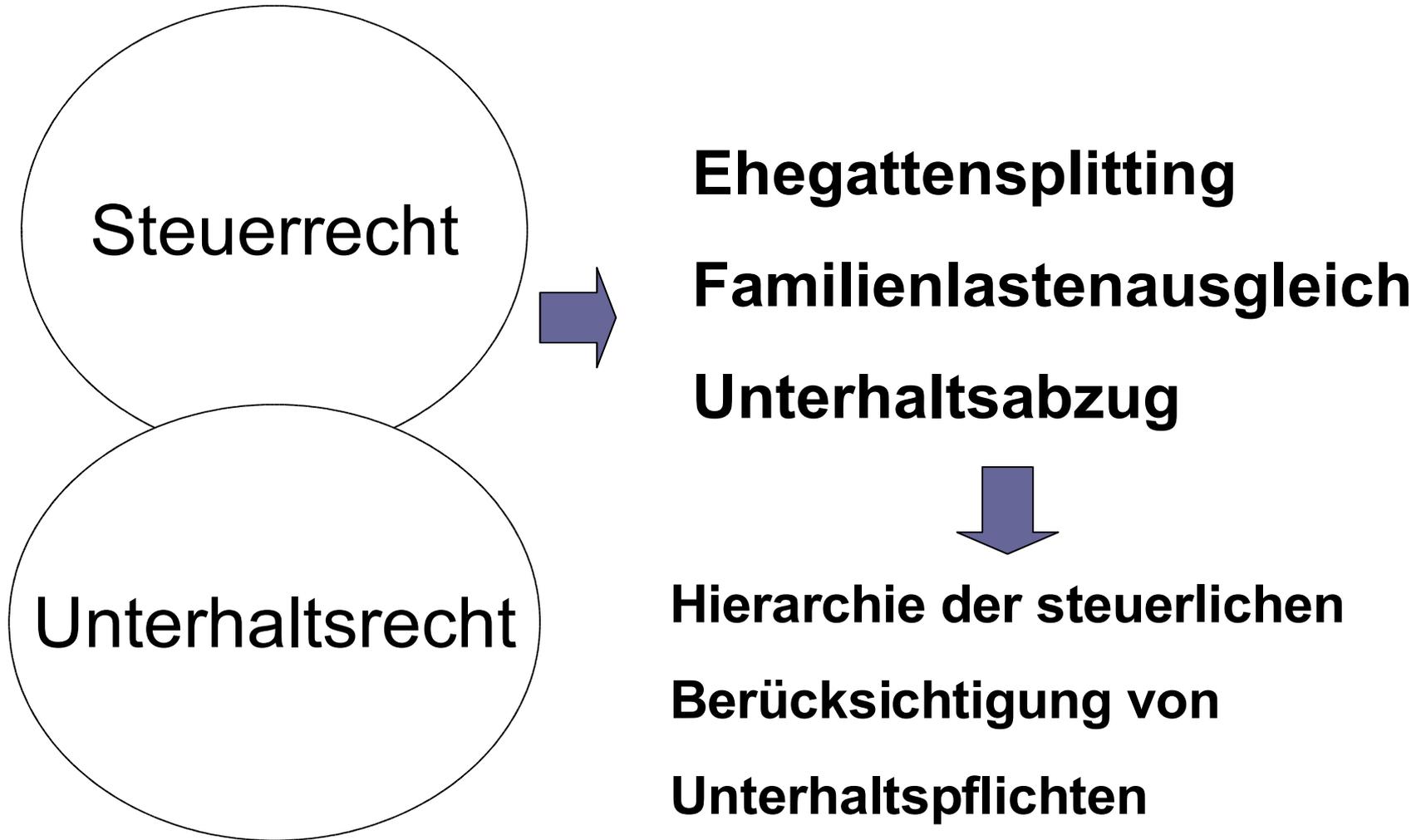
Nicht-Finden einer *angemessenen* Erwerbstätigkeit  
(Arbeitslosigkeit)

Einkommensdiskrepanz

Nachholung einer wegen der Ehe oder einer Geburt  
abgebrochenen oder nicht aufgenommenen Ausbildung  
oder anderweitige Qualifizierung, die zur Erlangung einer  
*angemessenen* Erwerbstätigkeit erforderlich ist  
positive Billigkeitsgründe (§ 1576 BGB, in der Praxis  
bedeutungslos).

aber: Kürzung oder Ausschluss gemäß § 1579 (negative  
Billigkeitsklausel)

# Berücksichtigung von Unterhaltspflichten



# Unterhaltsleistungen im Sozialrecht

Sozialrecht

Unterhaltsrecht

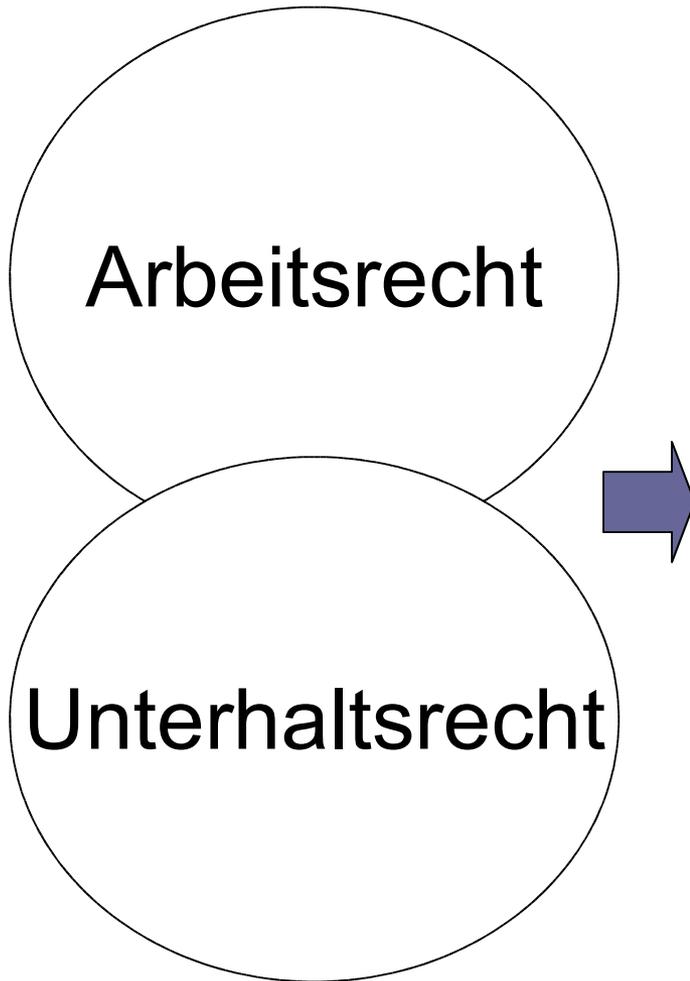
Sozialversicherungssystem,  
orientiert am männlichen  
Normalarbeitnehmer mit  
seinen Risiken

bedarfsgeprüfte Sozialleistungen  
deckt Mindestsicherung und fami-  
lienbezogene Risiken ab

Frauen steht häufiger  
nur die abgeleitete  
Sicherung zur Verfü-  
gung

Frauen werden überpro-  
portional auf (männliche)  
Ernährer verwiesen  
(Ehegattensubsidarität)

# Unterhalt im Arbeitsrecht



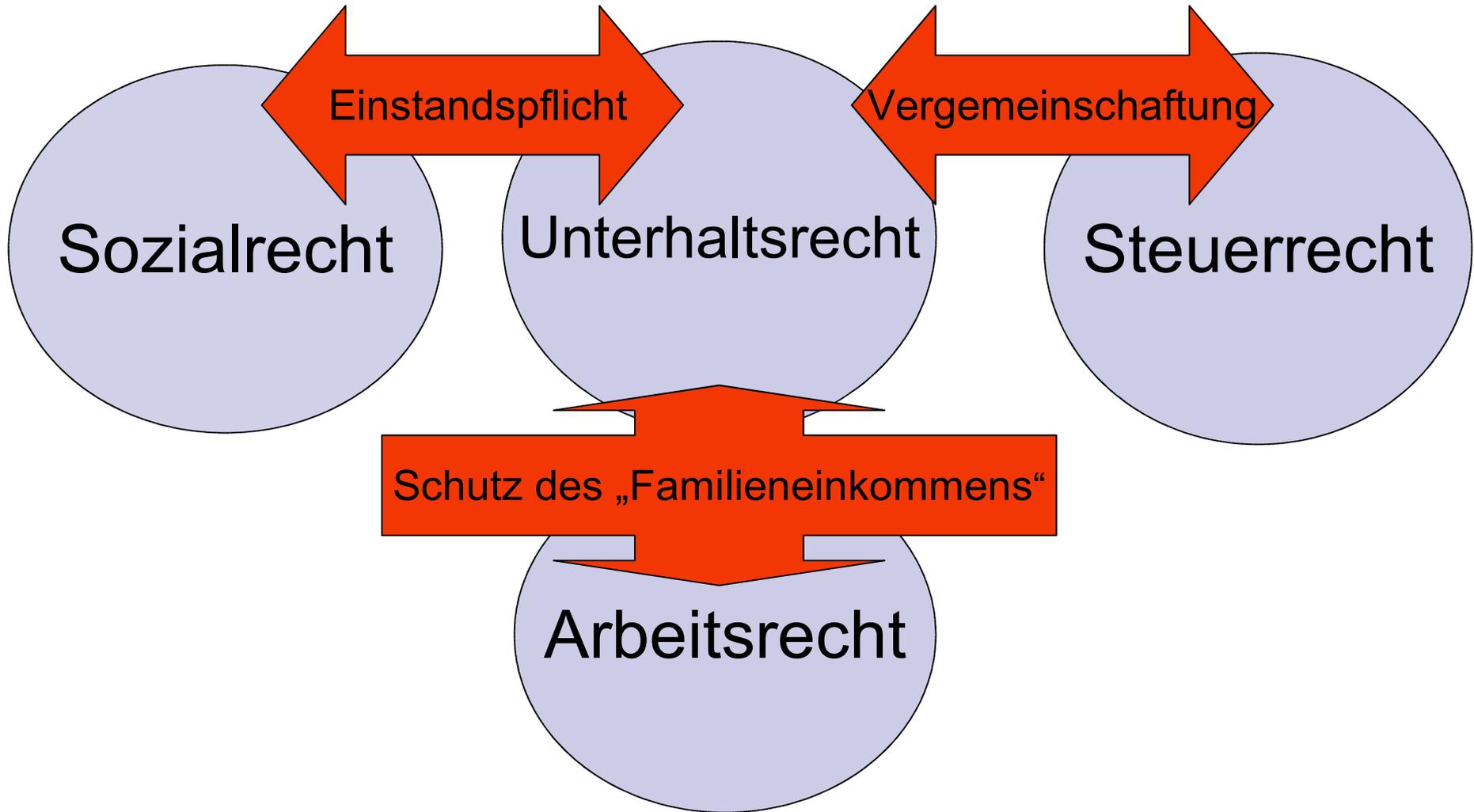
Unterhaltungspflichten als Kriterium:

bei Sozialauswahl im Fall betriebsbedingter Kündigungen

bei Einstellung/Beförderung (Quote/Härtefallregelung)

Zuschläge für Verheiratete in Tarifverträgen

# Ehezentrierung der Schnittstellen



**von Eheleuten (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz)**

# Rechtliche Argumente für Veränderungen

- Welchen normativen Stellenwert hat die deutsche **Ehezentrierung (Art. 6 GG)** für die **Reformierbarkeit der Schnittstellenregelungen?**
- Prüfung der Konstellationen am verfassungs- und europarechtlichen Maßstab im Hinblick auf **mittelbare Diskriminierung**

# 4. Die Wahrnehmung von Unterhalt und Abhängigkeit in Paarbeziehungen

- Literaturstudie zu gesellschaftlichen Einstellungen zu Abhängigkeit und ehelicher Solidarität
- Analyse von subjektiver Wahrnehmung durch qualitative Teilstudie „Hartz IV, die Liebe und das liebe Geld“: Untersuchung zur subjektiven Wahrnehmung von Unterhalt und finanzieller Abhängigkeit bei (Ehe-)Paaren

# Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: zum 1.1.2005 (Hartz IV)

- Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, insbesondere: „Grundsicherung für Erwerbsfähige“: Arbeitslosengeld II (bedürftigkeitsgeprüfter Pauschalsatz plus Miete usw.) statt „Arbeitslosenhilfe“ (Prozentsatz des früheren Nettoeinkommens). Berechnungsmethoden wie bei bisheriger Sozialhilfe, d.h. fast vollständige Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen.

## Vermutliche Folgen:

- 1. Januar 2004 wären 344 000 Männer und Frauen aus dem Leistungsbezug (Arbeitslosenhilfe) herausgefallen (IAB Oktober 04)
- 2/3 der NichtleistungsbezieherInnen werden Frauen sein; in absoluten Zahlen wären dies ca. 230 000 (DGB Schätzung)

# Bisherige Anrechnung von Partnereinkommen (ALHI):

Abgelehnte Anträge auf Arbeitslosenhilfe nach Geschlecht										
Monat / Jahr	wegen Anrechnung von Einkommen					wegen Berücksichtigung von Vermögen gem. §193 SGB III				
	Insgesamt	gem. §194 SGB III				Insgesamt	davon			
		Männer	%- Anteil	Frauen	%- Anteil		Männer	%- Anteil	Frauen	%- Anteil
2001	43.088	10.722	24,9	32.366	<b>75,1</b>	39.958	18.545	46,4	21.413	53,6
2002	66.908	12.884	19,3	54.024	<b>80,7</b>	21.827	12.952	59,3	8.875	40,7
2003	108.974	24.935	22,9	84.039	<b>77,1</b>	74.640	41.553	55,7	33.087	44,3
2004 (Jan.-Mai)	40.318	9.486	23,5	30.832	<b>76,5</b>	31.946	18.364	57,5	13.582	42,5

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Bereich Statistik Oktober 2004

# Fragestellung für empirische Studie:

Was für Auswirkungen haben die verschärfte Partnersubstidiarität in der neuen ALG II-Regelung und die damit zusammenhängenden Verluste ökonomischer Ressourcen und neuen Familiensituationen (finanzielle Abhängigkeit)

1. auf die **Geschlechtergleichberechtigung** in Paarbeziehungen (Arbeitsteilung, Verfügungsmacht über Einkommen, Verhandlungsmodi)?
2. auf das **psychosoziale Wohlbefinden** der Betroffenen und die Konflikthaftigkeit in der Partnerschaft?
  1. auf die **partnerschaftliche Solidarität**?  
Aktivieren die gesetzlichen Unterhaltsregelungen partnerschaftliche Solidarität oder höhlen sie jene aus? Leben Paare gemäß der institutionell vorgegebenen Ordnung oder entwickeln sie alternative Solidarformen?

# 5. Zusammenschau der Teiluntersuchungen und Überlegungen zur Reform

Zunächst ist in der Zusammenfassung zu klären, inwieweit die Vorannahmen/Hypothesen bestätigt wurden.

Sodann sind die Notwendigkeiten und Möglichkeiten von Reformen an den Schnittstellen des Unterhalts zu skizzieren und die Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Argumenten zu führen.

# Wünschenswerte Reformperspektiven für Unterhalt und Schnittstellen

**für den Ehegattenunterhalt selbst** (während des Zusammenlebens, nach Trennung und Scheidung): kein weiterer Ausbau von Unterhaltspflichten, eher Einschränkung,

**für die Ehegattenbesteuerung**: statt Ehegattensplitting individualisierte Besteuerung (notwendiger u. gezahlter Unterhalt als Absetzbeträge = Realsplitting),

**für subsidiäre Sozialleistungen**: Reduzierung der Ehegattensubsidarität bzw. Begrenzung der Einstandspflichten durch höhere Freibeträge für das Partnereinkommen (= Fortsetzung der Entwicklung gemäß Forderungen des BVerfG 1992 für Alhi), Anpassung des Sozialleistungsregresses,

**für das Erziehungsgeld**: Umwandlung in Lohnersatzleistung bzw. Grundsicherung als spezielle Leistung für ein bislang „weibliches Erwerbsausfallrisiko“,

**für den Umgang mit der „Ernährerfunktion“ im Arbeitsrecht**: Abbau des Familienernährervorrangs,

**Flankierend**: Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit durch Ausbau von Kinderbetreuung und Hilfen bei der Altenpflege, effektive Gleichstellung auch in der Privatwirtschaft.

# Grundlegende normative Fragen und mögliche Antworten

Was rechtfertigt die weitere Vergemeinschaftung in Ehen und „Bedarfsgemeinschaften“?

- Nach h.M. die Institution Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) mit Rechten und Pflichten, verstanden als Schicksalsgemeinschaft.
- ▶ Aber: Gleichberechtigung erfordert auch die Beseitigung der mittelbaren Diskriminierung, die durch die Verweisung auf Ehe bedingt ist, denn die Institution Ehe darf das Grundrecht der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG) und Staatsziel seiner Verwirklichung (Satz 2) nicht einschränken.
- ▶ Es bestehen legitimatorische Unterschiede zwischen dem Unterhalt auf der Paarebene (Gleichberechtigung) und dem Unterhalt für minderjährige Kinder (Abstammung als Verursachung, Abhängigkeit, i.d.R. keine wirtschaftliche Eigenständigkeit möglich), tatsächlich jedoch werden die Einstandspflichten nur im Bereich des Verwandtenunterhalts für Erwachsene gelockert (z.B. Grundsicherung im Alter).

# Welche Art von Solidarität darf der Staat voraussetzen?

Ist **Solidarität** eine **Ressource**, auf die der Staat voraussetzend und normierend zurückgreifen darf oder schafft erst der Sozialstaat die freiwillige Solidarität von Menschen? Welche **Legitimität** ist für die Statuierung von Solidarität erforderlich?

- ▶ Die Statuierung von Einstandspflichten kraft Ehe erfordert zu ihrer Legitimität strenge zivilrechtliche Kausalität, also **Ehebedingtheit**, was bei den meisten Unterhaltstatbeständen nicht der Fall ist.
- ▶ Soweit die Bedarfssituation beim Partner **nicht ehebedingt** ist, dürfte allenfalls für **kurze Zeit** eine solidarische **Einstandspflicht** des Ehegatten gesetzlich unterstellt werden, nicht aber als Dauerzustand, schon gar nicht nach Trennung und Scheidung.
- ▶ Auf der öffentlich-rechtlichen Ebene der Organisation **staatsbürgerlicher Solidarität** ist der Staat dagegen viel freier in seiner Gestaltungsmacht (demokratischer Prozess). Daher ist dies die geeignete Form der Solidarität. Das überkommene Subsidiaritätsprinzip nach der Katholischen Soziallehre sollte daher revidiert werden.
- ▶ Die Gleichheit aller Menschen und die Geschlechtergleichstellung erfordern ein **individualisiertes System** der **Existenzsicherung** bei gleichzeitiger staatlicher Gewährleistung der diskriminierungsfreien **Erwerbsintegration** und der praktischen **Vereinbarkeit** von Beruf und Familie.

# Diskussionspunkte im feministischen Zusammenhang

Sind nun sogar allein erziehende Mütter (Väter) kleiner Kinder als voll erwerbsfähig anzusehen?

Ist das Zwei-Verdienermodell eine neue Form der Zwangsemanzipation a la DDR?

Was unterscheidet den hier präferierten Weg zum Zweiverdienermodell von neoliberalen Arbeitsmarktstrategien a la Großbritannien?

Gibt es aus frauenpolitischer Sicht rechtspolitische Alternativen zur egalitären Ausgestaltung des Zweiverdienermodells?

# Gleichstellung in der Krise des Sozialstaats – die Quadratur des Kreises?

Wenn sich die Logik von „Hartz IV“ fortsetzt: Ist es dann angesichts der Finanzmisere nicht eher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, noch weitere Sozialleistungen auf Bedürftige bzw. „auf die wirklich Bedürftigen“ (Gerhard Schröder) zu begrenzen und die Unterhaltsberechtigten vom Bezug auszuschließen?

Ist eine konsequente Gleichstellung von Frauen und Männern angesichts der stattfindenden Transformation des Sozialstaats überhaupt möglich oder vielleicht sogar ein Ausweg aus der Beschäftigungskrise? Sind vorbildliche skandinavische Entwicklungen auf Deutschland übertragbar?